

Gesellschaftsvertrag

RDW HN – Regionale Diakonische Werke in Hessen und Nassau gGmbH

Präambel

Die Gesellschaft weiß sich dem Auftrag verpflichtet, das Evangelium von Jesus Christus in Tat und Wort zu bezeugen. Sie versteht sich als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Sie nimmt sich besonders der Menschen an, die sich in körperlicher Not oder seelischer Bedrängnis befinden oder aus anderen Gründen Hilfe bedürfen. Sie sucht auch die Ursachen von Nöten zu erforschen und zu beheben.

In der Gesellschaft sind die regionalen Diakonischen Werke auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in eigenständiger Rechtsträgerschaft zusammengefasst.

Die Gesellschaft ist eine Tochtergesellschaft der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. (Im Folgenden: Diakonie Hessen). Die Übertragung der Gesellschaftsanteile, vorzugsweise an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, wird angestrebt.

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt den Namen: „RDW HN – Regionale Diakonische Werke in Hessen und Nassau gGmbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. An ihrem Sitz unterhält sie eine Geschäftsstelle.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die nach Maßgabe des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung wirtschaftlich hilfsbedürftig sind. Dieser Dienst wird ohne Ansehen der Person geleistet. Die Gesellschaft muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und im gleichen Umfang verfolgen.
- (3) Der Satzungszweck kann auch verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln i.S.d. § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Ziff. 2 genannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

- (4) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch
- a) Beratung, Begleitung und Betreuung rat- und hilfeschender Menschen,
 - b) Angebot von Hilfen für Menschen in besonderen Lebenslagen und Krisensituationen,
 - c) Entwicklung von Konzepten für die regionale diakonische Arbeit und Bildung von Arbeitsschwerpunkten zur Behebung besonderer Problemlagen,
 - d) Anregung, Durchführung, Förderung und Vernetzung der diakonischen Arbeit in den Gemeinden und Dekanaten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
 - e) Mitwirkung bei der Vernetzung der diakonischen Arbeit in der Region nach Maßgabe einer Konzeption der Diakonie Hessen.
- (5) Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben unterhält die Gesellschaft im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eine Geschäftsstelle und regionale Diakonische Werke als rechtlich unselbständige Betriebsstätten. Diese sind in der Regel auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte eingerichtet.
- (6) Die steuerbegünstigten Satzungszwecke werden zudem insbesondere verwirklicht durch das planmäßige Zusammenwirken mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, welche die Voraussetzungen der §§ 51 – 68 AO erfüllen. Das planmäßige Zusammenwirken i.S.d. § 57 Abs. 3 AO kann u.a. durch die Erbringung von Funktions- bzw. Dienstleistungen jeglicher Art, durch Nutzungsüberlassungen und Zurverfügungstellung von Personal gegenüber anderen steuerbegünstigten Körperschaften verwirklicht werden.
- (7) Die Gesellschaft ist berechtigt, unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften alle Geschäfte zu betreiben, die dem steuerbegünstigten Zweck der Gesellschaft dienen.
- (8) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfe- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.
- (9) Darüber hinaus darf die Gesellschaft sich unmittelbar oder mittelbar an anderen gemeinnützigen Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zwecken beteiligen sowie die Betriebsführung von anderen Unternehmen und Rechtsträgern mit vergleichbarer Zielsetzung übernehmen, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.
- (10) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Organe der Gesellschaft sowie etwaiger Beiräte können angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Der oder die Geschäftsführer*innen der Gesellschaft erhalten eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung.

- (3) Der Gesellschafter erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Kirchenzugehörigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist eine kirchlich-diakonische Einrichtung im Sinne der Diakoniegesetze der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und verfolgt damit auch kirchliche Zwecke i.S.d. eigenen Zielsetzung.
- (2) Die Mitarbeiter*innen der Gesellschaft sowie die Mitglieder der Organe der Gesellschaft sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. Sie müssen die diakonische Zielsetzung bejahen und in gemeinschaftlicher Arbeit die Zwecke der Gesellschaft fördern. Weitergehende Verpflichtung und Anforderung aufgrund einer Mitgliedschaft der Gesellschaft in der Diakonie Hessen bleiben unberührt. Die Gesellschaft beantragt die Mitgliedschaft in diesem Werk.

§ 5 Dauer der Gesellschaft/Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Es ist eingeteilt in fünfundzwanzigtausend Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je 1,00 EUR.
- (3) Sämtliche Geschäftsanteile werden von dem Gründungsgesellschafter übernommen.

- (4) Die Stammeinlagen sind dadurch zu erbringen, dass die gemäß Ausgliederungsplan vom 26.05.2021 zur Urkunde Nr. 137 /2021P des Notars Dr. Frederik Putzo aus dem Vermögen der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter VR-Nr. 4595 ausgegliederten Vermögensgegenstände auf Grund des Ausgliederungsplans gem. §§ 123 Abs. 3 Nr. 2, 131 Abs. 1 Nr. 1, 135 UmwG als Gesamtheit auf die Gesellschaft übertragen wird.
- (5) Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, den Wert der eingebrachten Vermögensteile, der den Nennbetrag der Stammeinlagen übersteigt, den Gesellschaftern oder Dritten zu vergüten.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung (§§ 8 - 9)
- b) die Geschäftsführung (§ 13)

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt
- (3) In der Gesellschafterversammlung wird nach Geschäftsanteilen abgestimmt. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Der Gesellschafter gibt seine Stimmen einheitlich ab.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (5) Näheres zum Verfahren der Gesellschafterversammlung wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die die Gesellschafterversammlung erlässt.

§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Sie hat unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften insbesondere zu beschließen über

- a) Unternehmensleitbild, Unternehmensziele, Firma und Markenauftritt der Gesellschaft,
- b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, vor allem Änderungen des Zwecks der Gesellschaft sowie Beitritt weiterer Gesellschafter und Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer*innen, deren Entlastung und die Regelung der dienstvertraglichen Angelegenheiten sowie über die Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
- d) die Erteilung und den Widerruf einer Prokura auf Vorschlag der Geschäftsführung,
- e) die jährliche Planrechnung/den Haushaltsplan (Ergebnis-, Liquiditäts-, Leistungs-, Investitions- und Personalplanung),
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresergebnisses und Deckung eines etwaigen Verlustes,
- g) Beschaffungsverträge, Miet-, Pacht- und Leasingverträgen und gleichartige Dauerschuldverhältnisse sowie den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der entsprechenden Verpflichtungsgeschäfte mit einem Wert über einer von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Wertgrenze,
- h) die Genehmigung der Aufnahme und Kündigung von Krediten, sofern sie eine von der Gesellschafterversammlung festzulegende Wertgrenze übersteigen,
- i) das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und die Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen,
- j) die Übernahme oder Beteiligung an Unternehmen sowie die Ab- oder Aufgabe solcher Unternehmen bzw. Beteiligungen,
- k) die Verschmelzung mit anderen Rechtsträgern oder die Umwandlung in eine andere Rechtsform,
- l) die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen,
- m) die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft gegen Mitglieder der Geschäftsführung,
- n) Angelegenheiten, die die Geschäftsführung oder der GmbH-Beirat vorlegen und die nicht bereits in die originäre Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen,
- o) die Genehmigung der Geschäftsordnung des GmbH-Beirates (§10)
- p) die Regelung der Aufgaben und Arbeitsweise der Regionalbeiräte (§12 Abs. 3)
- q) die Auflösung der Gesellschaft.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt und beauftragt den/die Abschlussprüfer/in und nimmt den Prüfbericht entgegen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann sich die Entscheidung über weitere Angelegenheiten vorbehalten, soweit es sich nicht um Aufgaben der laufenden Geschäftsführung handelt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer*innen von den Beschränkungen des § 181 BGB für ein einzelnes Rechtsgeschäft oder einen bestimmten Kreis von Rechtsgeschäften mit anderen gemeinnützigen Körperschaften befreien.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann Mitgliedern der Geschäftsführung für ein einzelnes Rechtsgeschäft oder einen bestimmten Kreis von Rechtsgeschäften Einzelvertretungsbezugnis erteilen.

§ 10 GmbH-Beirat

- (1) Der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen entsendet bis zu zwölf Vertreter/innen in den GmbH-Beirat der Gesellschaft, darunter
 - a) bis zu insgesamt sechs Personen aus den Dekanaten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen auf Vorschlag der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau beruft,
 - b) eine vom Aufsichtsrat der Diakonie Hessen gewählte Person aus dem Kreis der Kirchenvertreter*innen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Diakonie Hessen,
 - c) eine weitere vom Aufsichtsrat der Diakonie Hessen gewählte Person aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder,
 - d) zwei von der Mitarbeitervertretung bzw. der Gesamtmitarbeitervertretung der Gesellschaft benannte Personen,
 - e) bis zu zwei weitere Personen zur Vervollständigung der fachlichen Professionalität.
- (2) Geschäftsführer*innen der Gesellschaft können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
- (3) Die gewählten bzw. berufenen Personen sind der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Vertreter*innen gemäß Buchstaben b und c werden für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat der Diakonie Hessen gewählt. Sie können vom Aufsichtsrat der Diakonie Hessen jederzeit und ohne Angabe von Gründen aus dem GmbH-Beirat abberufen werden. Die Vertreter*innen gemäß Buchstaben a und d sind vom Aufsichtsrat der Diakonie Hessen auf Wunsch der entsendenden Kirche bzw. Mitarbeitervertretung/ Gesamtmitarbeitervertretung abberufen.
- (5) Die Regularien des GmbH-Beirats werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, die sich der GmbH-Beirat gibt. Diese bedarf der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung. Eine Zusammenkunft kann in begründeten Fällen auch in digitaler Form und in Form einer Kombination aus persönlicher Präsenz und digitaler Teilnahme erfolgen.

§ 11 Zuständigkeit des GmbH-Beirats

- (1) Der GmbH-Beirat unterstützt und berät die Gesellschaft insgesamt bei der Verwirklichung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 2 Absatz 4. Grundlage hierfür ist die regelmäßige Information des GmbH-Beirats durch die Gesellschafterversammlung und/oder die Geschäftsführung über die laufende Entwicklung und geplante wesentlichen Vorhaben der Gesellschaft.
- (2) Der GmbH-Beirat kann der Gesellschafterversammlung und/oder der Geschäftsführung Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft zur Beratung und Beschlussfassung vorschlagen.
- (3) Das Recht der Gesellschafterversammlung zur verbindlichen Entscheidung aller ihr zugewiesenen Angelegenheiten insbesondere solcher nach § 9 dieses Vertrages bleibt unberührt.

§ 12 Regionalbeiräte

- (1) Die Verwaltungsräte der einzelnen regionalen Diakonischen Werke (früher § 25 Abs. 3 Fußnote 1 Abs. 5 der Satzung der Diakonie Hessen) werden in Regionalbeiräte der regionalen Diakonischen Werke überführt.
- (2) Die Regionalbeiräte unterstützen und beraten die Gesellschaft in der jeweiligen Region bei der Verwirklichung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 2 Absatz 4. Grundlage hierfür ist die regelmäßige Information des Regionalbeirats durch die Leitung des jeweiligen Diakonischen Werkes über die laufende Entwicklung und geplante wesentlichen Vorhaben der Gesellschaft. Die Regionalbeiräte sind in geeigneter Weise anhörend in die Besetzung der Leitungen der Regionalen Diakonischen Werke einzubeziehen.
- (3) Aufgaben und Arbeitsweise regelt eine Ordnung der Regionalbeiräte, die auf Vorschlag der Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung beschließt.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer*in oder mehrere Geschäftsführer*innen.
- (2) Die Bestellung der Geschäftsführer*innen kann befristet werden. In diesem Fall ist eine wiederholte Bestellung zulässig.
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt, vertritt er bzw. sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführer*innen gemeinsam oder einem Geschäftsführer bzw. einer Geschäftsführerin zusammen mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten.

- (4) Der/die Geschäftsführer*innen erledigt/erledigen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung und den Weisungen der Gesellschafterversammlung. Ihre Obliegenheiten umfassen insbesondere alle laufenden Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Gesellschaftszweck zu fördern und zu verwirklichen.
- (5) In Eilfällen darf die Geschäftsführung unaufschiebbare Geschäfte vornehmen, die grundsätzlich der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) der Gesellschafterversammlung bedurft hätten. Sie ist unverzüglich umfassend zu informieren und hat unverzüglich über die Genehmigung des Geschäfts durch Beschluss zu entscheiden.

§ 14

Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und – falls gesetzlich erforderlich oder ihnen dies durch Gesellschafterbeschluss aufgegeben wird – den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und der Gesellschafterversammlung mit ihrem Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen. Bei handelsrechtlicher Prüfungspflicht gilt dies für den Bericht des/der Abschlussprüfers*in entsprechend.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die in §§ 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages benannten Zwecke verwendet werden.

§ 15

Informationsrecht

Der Gesellschafter kann von der Geschäftsführung verlangen, dass ihm in angemessener Frist Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft erteilt und Einsicht in ihre Bücher gestattet wird. Er kann zur Einsichtnahme einen zu Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuziehen oder ihn damit beauftragen.

§ 16

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck sowie steuerbegünstigte Einrichtungen aus Kirche und Diakonie zulässig.
- (2) Die Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen und deren Belastung mit sonstigen Rechten Dritter ist nicht zulässig.

**§ 17
Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, sowie sie gesetzlich vorgeschrieben sind, im Bundesanzeiger.

**§ 18
Auflösung, Abwicklung**

- (1) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (2) Abwickler/Liquidatoren sind die Geschäftsführer*innen, soweit die Gesellschafterversammlung keine anderen Personen bestellt hat.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sachanlagen übersteigt, an die Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. bzw. dessen Rechtsnachfolgern. Das zufallende Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

**§ 19
Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Kosten für Notar, Registergericht, Veröffentlichung) in Höhe von bis zu 2.000,00 EUR.

**§ 20
Schlussbestimmungen**

- (1) Verstößt eine Bestimmung dieses Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot oder ist sie aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam, so bleibt hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die nichtige Bestimmung ist durch eine dem Vertragszweck am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.
- (2) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz der Gesellschaft zuständig.
- (3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

=====